

Salz-Zeitung.

Abendblatt des Jahrgangs.

(Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis

für Halle vierteljährlich 2,40 M., bei zweimonatlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3 M., postamtlich 3 M., einmonatlich 2 M., ohne Frachtgebühren. Bestellungen werden in allen Reichspostämtern angenommen. Nr. 5382 des amtl. Zeit.-Verz.

Für die Redaktion beantwortlich: Hans Paulus in Halle.

(Zersprecherbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg u. c.)

Nr. 400.

Halle a. d. Saale, Dienstag den 28. August

1894.

Deutsches Reich.

So- und Verlonachrichten.

Berlin, 27. Aug. Kaiser Wilhelm unternahm heute mit der Kaiserin einen gemeinsamen Spazierritt in die Umgebung Potsdams. Nach der Rückkehr ins Neue Palais hörte der Monarch den Vortrag des Oberst des Militärkabinetts und nahm im Anschluss daran die Matineevorlesung entgegen. Prinz Albrecht von Preußen imphibit heute, wie aus dem Vorhergehenden wird, das Militär-Regiment Generalfeldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Sammelmusik) Nr. 73 und das 1. Sammelregiment Nr. 74 und schied am Nachmittag die Reise nach Appenzel bei Wiltingen fort. Die Kompragnie von Schweden und Norwegen wird sich, da ihr die letzte nach einem südlichen Klima einreisen, nach der Insel Manan gehen und voraussichtlich am 15. Sept. dorthin einreisen. Der Reichsfiskus hat Capitul für als der letzte der hohen Reichs- und Staatsbeamten - abgesehen vom Schatzsekretär Dr. Grafen Posadowski, der auf jeden Urlaub versichert - heute seinen Urlaub angetreten und vorläufigen Vertritt verlassen. Das Ministerium des Innern, wo Graf Capitul heute um 6 Uhr nachmittags eintraf. Der Reichsfiskus wird, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ hört, in der ersten Woche des Oktober wieder nach Berlin zurückkehren.

Sandel mit Antifellseinen.

△ Berlin, 27. Aug. Der „Reichsanzeiger“ hat bereits die Nachricht demerkt, daß die General-Vollstreckung eine Warnung in betreff des Privathandels mit Antifellseinen von Staatslotterielosen erlassen habe. Wahrscheinlich beruhte die falsche Nachricht auf einer Verwechslung mit einer allerdings vor kurzem ergangenen Verfügung des Ministers des Innern über den Handel mit Lotterielosen und Prämien-Ausschleichen, die jetzt erst allgemein bekannt wird. Die Verfügung erweist in der Einleitung an den Erlass der Ministerialverordnung vom 27. Nov. 1884, worin auf die großen Schädigungen hingewiesen worden war, die manche Personen dadurch erlitten, daß sie bei dem Erwerb von Lotterielosen und Zinspapiere mit Prämien oder von Anteilen solcher Lose und Papiere durch gewissenlose Gewerbetreibende und deren Agenten in unerbittlicher Weise überlistet worden waren. Hingewiesen sind auf dem Wege der Gesetzgebung Handhaben gewonnen worden, durch die solchen Unweisen wenigstens zum Teil gefehert werden kann. Das Gesetz vom 18. August 1891 bedroht diejenigen mit Strafe, die ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der preussischen Staatslotterie oder Urkunden, wodurch Anteile an solchen Lose oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Veräußerung übertragen werden, seitdem aber veräußert. Das Gesetz vom 19. April 1894 verbietet das gewerbsmäßige Halten und Veräußern von geringeren als den gesetzlichen Anteilen oder Abschnitten von Lose an Privatlotterien und Ausstellungen, und § 7 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 hat den Verkauf und die sonstige Veräußerung von Lotterielosen und Zinspapiere mit Prämien und von Zins- oder Anteilpapiere auf solche Lose und Papiere unter Strafe gestellt, soweit das Gesetz gegen Fälschungen erfolgt. Die neu ergangene Verfügung des Ministers des Innern (vom 30. Juni d. J.) weist nur die Regierungspräsidenten an, die Polizeibehörden unter Hinweis auf jene gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, für deren Durchführung zu sorgen und jede zu ihrer Kenntnis gelangende Zuwiderhandlung der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen. Durch die oben bezeichneten Verbote ist der Verkauf von Anteilpapiere zu Zinspapiere mit Prämien, wenn dabei die Zahlung des vollen Preises stattfindet, nicht getroffen worden, bleibt also nach wie vor erlaubt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es ist daher zu berücksichtigen, und manche Anzeigen deuten darauf, daß die in Betracht kommenden „Banken“ usw. nimmern mit besonderem Nachdruck diesen Punkte geliebten Zweig ihres Geschäfts kultivieren, und dieses gerade bei der Vermehrung der Anteile auf möglichst kleine Beträge - Hundertel, Zweihundertel, Fünftelhundertel - hinabgehen und sich bei dem Verkauf der Anteilpapiere ähnliche schwindelartige Geheime zu verschaffen suchen werden, wie sie früher bei der Veräußerung gegen Vaterschaften erzielt wurden. Die Regierungspräsidenten sollen nun darauf achten, ob solches Treiben vortritt, und wenn es der Fall sein sollte, das Publikum auf geeignete Weise davor warnen, die Warnungen auch von Zeit zu Zeit wiederholen.

Der Fall Stadthagen.

In dem Erkenntnis des Obergerichtshofes der Reichsanwaltschaft, welches über den Reichstagsabgeordneten Stadthagen den Ausschluß aus der Reichsanwaltschaft verhängte, war diesem neben der Verletzung der behördlichen Pflichten seines Standes auch bewußte Uebertretung von Geboten vorgeworfen worden. Stadthagen hat gegen diese Verurteilung sofort Protest erhoben. Die bewußte Uebertretung von Seiten eines Reichsanwalts in § 352 des St.-G.-B. mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht ist, hat er sich bemüht, die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen sich zu bewegen, wobei ja Grund und Umfang jener Verurteilung sich ergeben mußte. Als die Staatsanwaltschaft sich weigerte, zu diesem Zwecke mit einem Antrage auf Zustimmung an den damals verammelten Reichstag heranzutreten und die Gefahr der Verurteilung vorlag, veranlaßte Stadthagen den Reichstag zu einem Beschlusse, welcher die Staatsanwaltschaft ohne Antrag zur Strafverfolgung ermächtigte. Die dann eingeleitete Untersuchung hat aber das negative Ergebnis gehabt, daß Stadthagen jetzt von der Staatsanwaltschaft benachteiligt worden ist, daß diese „nach Prüfung des Sachverhalts sich nicht veranlaßt sehen kann, wegen Gehörverweigerung straf-

rechtlich einzuschreiten.“ Herr Stadthagen hat dagegen die Beweise erhoben, weil nach seiner Ansicht die Erhebung jener Verurteilung in dem Obergerichtshofen einen zwingenden Grund zur Auflassung abgeben müsse. Daß er damit durchbringen wird, beweisen wir, obwohl es leicht zu wünschen wäre, weil andererseits die Widerspruchsvorstellung unangenehm ist, welche zwischen dem Erkenntnis des Obergerichtshofes und der Entscheidung des Staatsanwalts zu bestehen scheint, und die um so schwerer ins Gewicht fallen, wenn es richtig ist, daß die Gehörverweigerung überhaupt nicht Gegenstand der Anklage vor dem Obergerichtshof gewesen ist. Wenn das zutrifft, so muß man annehmen, daß der letztere der Ansicht gewesen ist, daß der Fall ganz besonders schwer liege. Damit würde aber auch die überhaupt schwer zu konstruierende Annahme verurteilt werden, daß die Sache vielleicht moralisch sehr verwerflich sei, ohne daß aber mit dem Strafgesetze etwas dagegen zu machen sei. Der Entschluß des Staatsanwalts wird, das ist nicht wegzulassen, ein scharfes Licht auf das Erkenntnis des Obergerichtshofes. Gerade weil wir überzeugt sind, daß dieser auch Obergerichtspräsidenten und Reichsanwälte zusammengesetzte Gerichtshof es mit seiner Pflicht nicht leicht genommen hat und nicht ohne volle sachliche Unterlage jener ehrsüchtigen Vorurteil gegen Stadthagen erhoben hat, scheint uns eine Klärung der Angelegenheit vor der Öffentlichkeit notwendig. Der beste Weg würde zweifellos die öffentliche Verhandlung vor dem Strafgericht sein.

Soldatenverurteilungen zu Erntearbeiten.

Die Verurteilungen von Soldaten zur Aussäße bei Erntearbeiten werden in der sozialdemokratischen Presse zu tendenziösen Angriffen gegen die Militärverwaltung ausgenutzt. Dagegen bemerkt heute der „Reichsanzeiger“ zur Würdigung folgendes:

Die Befehle, betreffende Verurteilungen einzutreten zu lassen, liegt in der Regel bei dem Kommandanten der Truppe. Durch diese militärische Ausbildung nicht beehrlich ist, insbesondere bei der Infanterie die sorgfältige Ausbildung im Soldaten nicht überzählig werden; jedenfalls sollen die Verurteilungen mit dem Beginn des Regiments-Exercitiums ihren Anfang finden. Die Anfang der 1870er Jahre ergangenen Befehle betreffen nicht mehr die Einweisung der zurückgelassenen Dienstzeit, noch in Kraft. Man sollte meinen, daß sie im Interesse aller Beteiligten liegen. Dem Soldaten, der sich freiwillig dazu weigert, wird die Verdachtlosigkeit des Vorgesetzten bezweifelt; dieser erklärt in einem Augenblick, wo sich für seinen Vorgesetzten eine große Arbeitsleistung in eine kurze Spinne Zeit zusammenbringt, eine wirksame Unterweisung. Eine solche Unterweisung wird dem Bauern zu Theil, welcher vielleicht direkt dem Compagnie-Chef seines Cobles bittet, diesen zu beurlauben, wie dem Großgrundbesitzer, welcher sich mit seinem eigenen Bedenken an den Höflichkeitmandanten der Landbesitzer wandert. Es ist in vielen Gegenden ein Mangel an landlichen Arbeitkräften besteht, dem auch durch das Angebot hoher Löhne nicht abgeholfen werden kann. Eine illegitime Konkurrenz der landlichen Soldaten mit den landlichen Arbeitern ist demnach ausgeschlossen. Soldatendienstliche Pflichten, insbesondere der „Vorwärts“, stellen die Sache andersherum noch so dar, daß erst die Compagnien durch Entlassung zur Erntearbeit - und zwar lediglich im Interesse der Großgrundbesitzer - bestimmt würden; in die so entstehenden Lücken würden dann fähigste Militäre- und Landbesitzermandanten eingesetzt. So kommt es, daß der Tagelöhner und der Knechtmann, der kein Lohn noch auf dem Grunde hat, aber zur Ernte einreisen zu werden und sein Getreide vielleicht verdienen lassen will, während dem Großgrundbesitzer die weitergehende Hilfe gemährt werde. Zu derartigen Unterstellungen liegt eine sachliche Berechtigung in keiner Weise vor. Abgesehen davon, daß der Tagelöhner oder Knechtmann sein Leben nicht, sondern daselbst als Deputat vom Gutbesitzer erhält, ist es einleuchtend, daß eine Zusammenkunft zwischen den Verurteilungen zur Erntearbeit und der Einziehung von Mannschaften des Verurteiltenlandes an den gesetzlich vorgezeichneten Leistungen.

Änderung des Zolltariffs.

In der jüngsten Reichstagsession ist bekanntlich ein vom Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung des Zolltariffs erledigt worden. Erst in den letzten Tagen der Session eingebracht, kam er überhaupt nicht zur Verhandlung. Die wichtigsten Neuerungen bestanden in einer starken Erhöhung des Zolles auf Waaren aus dem Ausland, Parfümerien, Wäcker. Man wird erwarten dürfen, daß diese nicht unwichtige Vorlage dem Reichstag in der nächsten Session auf neue angehen wird. Da auch der wiederholte Forderung des Reichstags zum Schutz der deutschen Eichen-Holzbeständen vorgeschlagen werden wird, unterliegt noch weiteren Ergänzungen und Ermittelungen. Ein von antisemitischen-bourgeois-liberalen Seite bereits in der vorigen Reichstagsession eingebrachter Gesetzentwurf dieses Inhalts kam nicht zur Verhandlung.

Verstorbene Militärs.

Durch Alex. Anstalts-Ordre vom 11. d. M. ist dem 1. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 31, dessen Chef der kürzlich verlebte General der Infanterie Graf Dose war, zum Vizepräsidenten an den verlebten General die Benennung: Infanterie-Regiment Graf Dose (I. Thüringisches) Nr. 31 verliehen worden.

Zur Bekämpfung der Sozialdemokratie hat der weimarischen Landtagsabgeordnete in verschiedenen Landtagsabgeordneten bereits ein Kartell aller bürgerlichen Parteien zustande gekommen sein. Nur in der Hauptstadt Halle noch keine Einigung.

Die „Kreuz-Ztg.“ bemerkt ihre Erörterung des freisinnigen Regenerationsgesetzes, um zu versichern, daß keine Gruppe der Liberalen, ja nicht einmal der „Kreuz-Ztg.“ selbst, sich in der Lage befindet, dem die Freisinnigen und National Liberalen verweigern

im Reichstage zusammen nur über 70-80 Stimmen und der Reichstag hat 397 Mitglieder. Die Rechnung ist nicht ganz richtig, es sind 90 und mit der liberalen Partei, die man doch wohl zum „Bismarck-Bund“ zählen muß, 101. Wie stark sind dem aber die Konservativen im Reichstage? Antwort: 69! Das ist also noch weniger zum Erfolge.

Gegen die neuen Betalungsbedingungen der Antifellseinen und des Bundes der Landwirthe hat die Reichstags- und Berliner konservativen Abgeordneten des Reichstags, weil sich bei jeder Wähler gerade an die Handhabung mit der Bitte um Unterlassung wandten, den Mitgliedern des Wahlvereins sowie allen Berliner Reichstagsabgeordneten, die bereits bestehenden konservativen Betalungen, nämlich die „Kreuz-Ztg.“, das „Voll“ und den „Reichsböden“ durch Abkündigen und Einziehung zu unterziehen. Gegen die letzten Beschlüsse der Reichstagsabgeordneten sind in diesen Wäldern bereitwillig worden.

Zur Berliner Anarchistenaffäre steht das „V. Z.“ aus dem Ergebnis der Untersuchung mit, daß zwischen der Berliner und den auswärtigen Anarchisten keine Verbindung mehr besteht. Es ist vollständig überhand genommen worden, daß die Berliner Anarchisten, namentlich der romanische Hefestoffen, schwer zu verhandeln werden. Aufgehoben ist für die deutsche Zelt ziemlich stark und besitzt nicht jene Aktionsfähigkeit, die er im Ausland gezeigt hat. Bei Schande, der den ganzen Berliner Anarchistenklub hervorgerufen hat, ist ein ganzes Arsenal von Einbrecher-Werkzeugen vorgefunden worden, und man zweifelt nicht daran, daß er davon den geeigneten Gebrauch gemacht hat. Es gehen überhaupt fast alle Berliner „Anarchisten“ zu der Kategorie ihrer Menschen, die nicht die Bombe, sondern das Stenogramm ihrem Wapen einverleiben könnten.

Anfangs die so attische Frage des Warenhandels für Arzenei und Marine berichtet man aus Kiel, daß ganz Arzenei und Marine seitens der Marinebehörden schon seit längerer Zeit ziemlich umfangreiche Lieferungen von Eisenbahn auf das „Warenhaus für Arzenei und Marine“ vergeben sind. In Interesse ist die allgemeine Meinung verbreitet, daß das Warenhaus in gewissen Branchen das Lieferungsvermögen hat, die Marine geradezu bedrückt. Auch von anderer Seite schreibt man, daß das Warenhaus sich bei Submissionen des Preisgebotens immer mit Angeboten überhöht, die die Reichs- und von Sendungen fast ziemlich hoher Bestellungen bestehtigt habe.

Gegenüber den in verschiedenen Betalungen enthaltenen und mit zahlreichen Auszeichnungen versehenen Wäldern über neue „Schnellfeuergeschütze“, die bei den diesjährigen Manövern in Preußen veranschaulicht von der Kavallerie benutzt werden sollen, ist der „Reichsanzeiger“ in der Lage, erkennen zu können, daß von solchen Betalungen bei den zuständigen Behörden nichts bekannt ist.

Ausland.

Rußland. Die einmal mit dem Gesundheitszustand des Kaisers, dann wieder mit der Cholera in Verbindung gebrachte Abfrage der großen Herbstmanöver bei Simolensk, an denen 150,000 Mann teilnehmen sollten, wird viel besprochen, zumal man vielfach die Gründe, welche für die Abfrage angegeben werden, nicht für zureichend hält. Man hat in Aussehen noch niemals eine so große Zusammenkunft zu einer großen Verfassung veranlaßt, und es lag im Auge die reichsweite Generalübung, bei dieser Gelegenheit auch die reichsweite Leistungsfähigkeit der Einheiten für den Mobilisierungs- und einer praktischen Probe zu unterziehen. Wenn so interessante und für die russische Truppenführung so lehrreiche Veruche im letzten Augenblick abgelehrt wurden, so müssen hierfür ganz besondere Gründe maßgebend gewesen sein. Diese Friedensübungen hätten sich in dem Falle, daß der Kaiser verabschiedet worden wäre, ihnen beizuwohnen, auch vor seinem Tode, dem Großfürsten Wladimir, und vor dem Zaritsch abspielen können, und man weiß darauf hin, daß andere Ursachen zu dem Entschlusse, die insofern Wälder abzulassen, geführt haben. Bereits vor einiger Zeit, im Mai dieses Jahres, ist eine Verurteilung gegen das Leben des Zaren entfallen worden, die anlässlich der Herbstmanöver zur Ausführung gelangen sollte. Die Verurthäter hatten das Schloß Minskowo bei Simolensk, wo sich das der Nordarmee zugehörige Hauptquartier des Zaren befinden sollte, bereits miternimmt, und sie wollten überdies eine Stelle der Orlov-Wälder Wälder, welche der Fassung zu passen hatte, in die Luft sprengen. Alle Vorbereitungen zur Ausführung dieses Verbrechens waren bereits getroffen. Dasselbe wurde jedoch rechtzeitig entdeckt und die meisten Theilnehmer an der Verurteilung, darunter der Reichsminister des Innern, ein Verwandter des Zaren, und mehrere Beamte und Telegraphisten der genannten Wälder, im ganzen 25, ferner Studenten des Petersburger technologischen Instituts usw. verhaftet. Möglicherweise hat man jetzt abermals eine ähnliche, gegen das Leben des Kaisers Alexander gerichtete Verurteilung entdeckt. Wälder ist hierüber allerdings noch nichts in die Öffentlichkeit gekommen, und es wird wohl geraume Zeit vergehen, bis man die Wahrheit über die eigentlichen Motive der Wälder-Abfrage erfährt. Auf alle Fälle ist es aber ein ganz eigenartiges Zusammenstreffen, das gleichzeitig mit dieser Abfrage der Chef der moskauer Geheimpolitik, Essenbach, in dessen Amtsbezirk auch das Simolensker Gouvernement fällt, abgelehrt worden ist. Sollte dieser Beamte seine Pflicht nicht erfüllt haben, und ist etwa die Petersburger Polizei ebenfalls einer Verurteilung auf die Spur gekommen, von deren Vorhandensein Herr Essenbach keine Ahnung hatte?

Einer neuen Meldung zufolge hat Russland den Minister der auswärtigen Angelegenheiten die offizielle Anfrage anfragen lassen, daß das russische Militär in Geseh wieder unter Kommando des Generals von Krasnow im September die Häfen von Triest und Pola besetzen wird.

Defestations-Anfrage. Am Lager von Bittschaba besetzt am Sonntag das 4. Infanterie-Regiment, dessen Inhaber Graf

Telegramme an den Kaiser und an den Reichstag. Die Kaiserliche Kommission für die Revision der Reichsfinanzverwaltung...

Stettin, 27. Aug. Die erste Wanderversammlung deutscher Bauern und Landwirte...

Legte Telegramme. Wartenkirchen, 28. Aug. Die Kunde der Fälle des Aufstandes...

Widweits, 27. Aug. Die Polizei verhaftete vier Anarchisten...

Striefler, 28. Aug. Ueber das Stettener-Unglück, das sich gestern Abend 11 Uhr in unmittelbarer Nähe des Schlosses...

London, 27. Aug. Eine Lloyd-Berichte aus Athen meldet, daß ein spanisches Kriegsschiff von der Westküste angehalten wurde...

Washington, 27. Aug. Präsident Cleveland kündigte seinen Entschluß an, das Tarifgesetz nicht zu unterzeichnen...

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Internationaler Saatmarkt in Wien. Der Saatmarkt ist gestern vormittag in Anwesenheit des Handelsministers Grafen Warnebrunn...

Reichsbank. In der gestrigen Sitzung des Central-Ausschusses...

Leipzig, 27. Aug. Lederbörsen. Mässige Zufuhren, theilweise Kauflust, feste Geschäftslage...

Zuckerindustrie. Petersburg, 27. Aug. Unter Vorherrschaft des Direktors des Departements der indirekten Steuern...

Prag, 27. Aug. In einer Versammlung Streikorganisationen...

Aktiengesellschaft Ad. H. Neufeld in Eibing. Die Gesellschaft hat eine neue Handelsbeziehung...

Griechische Fonds. Paris, 27. Aug. Die heute nehmend abgehaltene Versammlung der französischen Besitzer...

Zahlungseinstellung. Berlin, 28. Aug. Ueber das Vermögen der hiesigen Kurwaren-Großhandlung Meyer & Zwick...

Rio de Janeiro, 25. Aug. [Telegr.] Wechsel auf London 9/16.

Wochenübersicht der Reichsbank vom 23. Aug.

Table with columns for Aktiva (Metallbestand, Gold, etc.) and Passiva (Grundkapital, Reserven, etc.).

Börse zu Halle am 28. August.

Weizen, ruhig, 124-134 M., feinsten märkischer über Notiz...

Preise für 100 kg netto.

Kümmel, ausschl. Sack, 58-55,00 M. Stärke, einschl. Fass, Hallesche prima Weizen...

Getreide.

Hamburg, 27. Aug. Weizen loco ruhig, holsteiner loco neuer 136-138...

Zucker.

Magdeburg, 27. Aug. [Orig.-Ber.] Kornzucker exel., von 32proz. Rendement...

Kaffee.

Hamburg, 27. Aug. Kaffee fest, Umsatz 2500 Sack. Kaffee good average Santos...

Spiritus.

Stettin, 27. Aug. Spiritus loco unverändert, mit 70 M. Konsumsteuer...

Petroleum.

Bremen, 27. Aug. [Börsen-Schluss-Bericht] Refinedes Petroleum...

Wasserstände.

Table with columns for Saale und Unstrut, Artern, Weissenfels, Halle, etc.

Moldau. Iner. Eger. Elbe.

Table with columns for Budweis, Prag, Jungbunzlau, etc.

Berliner Börse vom 27. August.

Table with columns for Deutsche Fonds, Anleihen, Anleihen-Fonds, and Bank-Aktionen.

Table with columns for Industri-Aktionen, Bergwerks- u. Hütten-Ges., and other industrial stocks.

Table with columns for Deutsche Eisen- u. Stahl-Fabrik, and other iron and steel companies.

Table with columns for Deutsche Eisen- u. Stahl-Fabrik, and other iron and steel companies.

Table with columns for Deutsche Eisen- u. Stahl-Fabrik, and other iron and steel companies.

Leipziger Börse, 27. August.

Table with columns for 3% Staatsanl., 4% Staatsanl., and other government bonds.

Table with columns for Div. Eisen- u. Stahl-Fabrik, and other industrial stocks.

Table with columns for Div. Eisen- u. Stahl-Fabrik, and other industrial stocks.

Table with columns for Div. Eisen- u. Stahl-Fabrik, and other industrial stocks.

